

2529 058

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 318/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bamerich (Inve) S [REDACTED],

W [REDACTED] Österreich, W [REDACTED] [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Februar 1974 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Der Beklagte hat die Beschwerdefrist von drei Monaten (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 BGG) nicht durch einen unabwendbaren Zufall (§ 209 Abs. 1 BGG, § 233 Abs. 1 ZPO), sondern nach der Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs durch ein ihm zuzurechnendes Verschulden (§ 232 Abs. 2 ZPO) seiner Prozeßbevollmächtigten versäumt. Wie deren Bürovorsteherin eidesstattlich versichert hat, hat sie das am 4. Juni 1974 eingegangene Schreiben mit dem Auftrag, die Beschwerde einzulegen, am 9. Juni 1974 (einem Sonntag) auf ihrem Schreibtisch wieder aufgefunden und unverzüglich einen der

- 3 -

Prozeßbevollmächtigten unterrichtet. Warum die Beschwerde danach erst am 22. Juni 1974, und nicht rechtzeitig, notfalls durch Telegramm, eingelegt worden ist, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, ist dem Beklagten am 8. März 1974 zugestellt worden. Es ist nicht einmal behauptet, daß die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten dies nicht gewußt hätten. Da der 8. Juni 1974 ein Samstag war, lief die Beschwerdefrist erst mit dem 10. Juni 1974 ab (§ 222 Abs. 2 ZPO).

Mai

Dr. Thumm

